

## Der Reha-Prozess im Bundesteilhabegesetz (BTHG)



### Beratung – Bedarfserkennung – Antragstellung - Zuständigkeitsklärung

#### Beratung



§§ 13-15 SGB I (Aufklärung, Beratung, Auskunft) – Pflicht für alle Sozialleistungsträger

§ 12 SGB IX (Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung) – Rehabilitationsträger stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung hingewirkt wird.

Beratung erfolgt im Verwaltungsverfahren, durch barrierefreie Informationsangebote im Internet, telefonisch oder im persönlichen Gespräch.

Jeder Rehabilitationsträger benennt eine Ansprechstelle (§ 12 Abs. 1 Satz 3 SGB IX)

<https://www.ansprechstellen.de/suche.html>

#### Bedarfserkennung



Der Rehabilitationsträger (er)kennt

- Die Leistungsgruppen und die möglichen zuständigen Leistungsträger, §§ 5, 6 SGB IX,
- Eine Behinderung i.S.d. § 99 i.V.m. 2 SGB IX und §§ 53 SGB XII und §§ 1 bis 3 EingliederungshilfeVO i.d. am 31.12.2019 geltenden Fassung,
- Ziele und Aufgaben von Leistungen zur Teilhabe und Eingliederungshilfe (§§ 1, 4, 90 SGBIX)
- Vorrangige Teilhabeleistungen (§§ 9, 91 SGB IX)

## Antragstellung



Jeder Sozialleistungsträger hat die Pflicht zur Weitergabe von Unterlagen, die er als unzuständiger Leistungsträger erhalten hat (§ 16 SGB I).

In der Eingliederungshilfe ist i.d.R. ein Antrag notwendig, § 108 Abs. 1 SGB IX. Er ist nicht an eine Form gebunden und muss nicht vollständig sein. Die antragstellende Person und ein konkretes Leistungsbegehren müssen erkennbar sein.

## Zuständigkeitsklärung



Durch rasche Klärung von Zuständigkeiten soll den Nachteilen des gegliederten Systems entgegengewirkt werden.

Die Vorschriften der §§ 14 ff. SGB IX sollen eine möglichst schnelle Leistungserbringung sichern.

## Am Beispiel Frau K.



Frau K. ist 22 Jahre alt. Sie hat ein Morbus-Down-Syndrom. Eigentlich wohnt sie bei ihren Eltern in Bochum. Ihre Eltern erledigen alle alltäglichen Dinge für Frau K. Sie hat keine Ausbildung und muss sich um nichts kümmern. Für 3 Monate sind ihre Eltern nun auf Mallorca. In dieser Zeit können Sie sich nicht um sie kümmern. Deshalb lebt sie derzeit bei ihren Großeltern in Lübeck.

Durch das Leben bei Ihrer Oma erfährt sie, dass sie viel selbständiger sein und arbeiten möchte. Dafür braucht sie Unterstützung. Sie hat Anspruch auf Leistungen der Sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX) und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49 – 63, 111 SGB IX).

Beratung kann sie überall bekommen, auch in Lübeck, wo sie sich gerade tatsächlich aufhält.

Zuständiger Träger der Eingliederungshilfe ist der, in dessen Bereich sie sich gewöhnlich aufhält (§ 98 SGB IX).